



Nr.	Seite
402	1

Zuständig	Fachgruppe Bauverwaltung	Datum	30.11.2011
------------------	--------------------------	--------------	------------

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2011
Rat der Gemeinde Ascheberg	20.12.2011

A. Beratungspunkt

29. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Ascheberg

B. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG), §§ 5 und 9 Landesabfallgesetz (LAbfG), §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG), § 7 Gemeindeordnung NW (GO NW), Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungseinrichtungen

C. Beschlussvorschlag

Die als Anlage 8 beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Ascheberg (29. Änderung) wird beschlossen. Die beigefügten Berechnungen sind Grundlage für die Berechnung der Gebührensätze.

D. Begründung

I. Problem

Es ist die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2012 zu erstellen und die entsprechende Satzung kostendeckend zu beschließen.

II. Lösung

Gebührenentwicklung

Die Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2012 schließt mit einem gegenüber dem Jahr 2011 insgesamt verringerten Gebührensatz in Höhe von 5,8 % bis 7,5 % ab.

Kosten für Sammlung und Beförderung

Die Kosten für Sammlung und Beförderung von Siedlungsabfällen durch die Fa. REMONDIS Münsterland wurden auf der Basis der vertraglich fixierten Wertsicherungsklausel zum 01.01.2012 angepasst.

Die Preisanpassung beträgt 8,12 % und resultiert neben der Steigerung der Löhne vornehmlich aus der Erhöhung der Kosten für Dieselmotoren.

Deponiegebühren des Kreises

Die Grundgebühr für die Deponie je Restmüllbehälter ist seit 2002 unverändert.

Die mengenbezogene Gebühr des Kreises Coesfeld wird sich auf der Grundlage einer vorläufigen Kalkulation und vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kreistages ab dem 01.01.2012 wie folgt verändern:

Restabfall von 133 € auf 150 €, Bio- und Grünabfälle von 83 € auf 96 €, die Gebühr für Altholz verringert sich von 5 € auf 3 € je Tonne.

Die beabsichtigte Steigerung der Bio- und Restabfallgebühren ist darauf zurück zu führen, dass ab 2012 die Subventionierung der Abfallgebühren des Kreises, insbesondere durch die Erlöse aus der Altpapierverwertung, wegfällt.

Erlöse für Wertstoffe

Die Erlöse aus der Verwertung der Wertstoffe abzüglich der jeweiligen Aufwendungen erfolgt ab 2012 direkt zwischen der WBC GmbH und den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld. Künftig werden die Verwertungserlöse exakt den jeweiligen Kommunen zugeordnet.

Die Kalkulation der Erlöse für die Wertstoffe (Altpapier, Altmittel, SG1, SG 2, SG3 und SG 5) ist mit erheblichen Risiken verbunden, da die am Markt zu erzielenden Preise immer wieder starken Schwankungen ausgesetzt sind. In der Kalkulation sind die vom Kreis vorgegebenen Erlöse für die einzelnen Wertstofffraktionen berücksichtigt. Die Mengen wurden entsprechend den Vorjahreswerten zu Grunde gelegt. Da die Verwertungserlöse zur Zeit sehr hoch sind, kann die Abfallentsorgungsgebühr insgesamt gegenüber dem Vorjahr um 5,8 % bis 7,5 % gesenkt werden trotz der zuvor beschriebenen Erhöhungen der Fa. Remondis und der mengenbezogenen Kreisgebühren.

Nachkalkulation / Betriebsabrechnung 2010

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2010 erreicht einen Überschuss in Höhe von 79.092,80 €. Aufgrund des § 6 Abs. 2 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Es werden 50% des Überschusses berücksichtigt; die restlichen 50% fließen in die Gebührenkalkulation 2013 ein.

Der Fehlbetrag aus der Betriebsabrechnung 2009 wurde bereits bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2011 vollständig berücksichtigt.

Wiederbeschaffungszeitwert

In den bisherigen Gebührenberechnungen bis 2011 wurden Abschreibungen auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten berücksichtigt.

Gebühren sollten jedoch möglichst kostendeckend genau kalkuliert werden, so dass für die Leistungen, die erbracht werden, auch eine komplette Gegenfinanzierung durch die Gebühren erfolgen sollte. Dies kann nur durch die Berechnungsmethode auf Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte erfolgen, denn so kann auch sichergestellt werden, dass künftig der Austausch von Baumaterialien, Kanälen oder beispielsweise von Maschinenteknik wegen des dann erhöhten Preisniveaus auch finanziert werden kann. Die in dieser Kalkulation erfolgte Umstellung auf Wiederbeschaffungszeitwerte gewährleistet somit, dass nach Ablauf der Nutzung des Vermögensgegenstandes die erforderlichen Mittel für die Ersatzinvestitionen bereit stehen. Eine Abschreibung nur auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten hätte einen allmählichen Substanzverlust auf der Vermögensseite oder eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Deckung aus dem allgemeinen Haushalt zur Folge.

Der Einsatz der Berechnungsmethode auf Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte wird seit nunmehr 17 Jahren von der Rechtsprechung mitgetragen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seinen Urteilen vom 05.08.1994, 01.09.1999 und 10.05.2006 diese Abschreibungsmöglichkeit jeweils bestätigt.

Am Ende der Kalkulation erfolgt nachrichtlich eine Aufstellung der Gebührenhöhe, die bei einer Kalkulation nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten im Gebührenjahr 2012 entstehen würde.

Kalkulatorische Zinsen

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW sind für den zulässigen Nominalzinssatz die Durchschnittswerte für öffentliche Anleihen maßgeblich, wobei eine Erhöhung um bis zu 0,5 % zulässig ist. Der derzeit höchstzulässige Zinssatz für die Gebührenbedarfsrechnung 2012 beträgt 6,89 %. Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen muss auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgen. Hier darf nicht der Wiederbeschaffungszeitwert herangezogen werden. In der vorliegenden Kalkulation wurde wie in den Vorjahren ein Zinssatz von 6,5 % eingestellt.

Weiterhin beigefügt sind Berechnungen, aus denen sich die neuen Gebührensätze ergeben:

- Anlage 1: Erläuterung zur Berechnung der Gebühren
- Anlage 2: Kalkulatorische Abschreibungen u. kalkulatorische Zinsen
- Anlage 3: Gebührenvergleich
- Anlage 4: Gebühr Zusatzgefäß Restmüll
- Anlage 5: Gebühr Abfallsack
- Anlage 6: Gebühr Behälteränderungsdienst
- Anlage 7: Gebühr Zusatzgefäß Biotonne
- Anlage 8: Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Ascheberg (29. Änderung)

III. Alternative

Keine

E. Kosten und finanzielle Auswirkungen

Keine